

Hygiene- und Veranstaltungskonzept

Reitturnier Haiger-Rodenbach am 03.-06.06.2021

Hygienebeauftragte/Ansprechpartnerin: Sophia Girg

Allgemein:

Grundsätzlich gelten die von der Bundes- und Landesregierung vorgegebenen **Abstands-** und **Hygieneregeln**. Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale wie Händeschütteln oder Umarmungen sowie jeglicher Körperkontakt (Abstand von 1,5m ist einzuhalten) sind verboten. Es gilt eine **Mund- und Nasenschutzmasken-Tragepflicht** für alle Bereiche, in denen der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Bei Betreten des Geländes sind die Hände umgehend und im Laufe des Aufenthaltes zusätzlich mehrfach an den „Hygiene-Ständen“ zu desinfizieren. Die markierten Laufwege (z.B. „Einbahnstraße“ um den Turnierplatz) und Wartezonen (z.B. Markierungen vor den Toiletten) sind strikt einzuhalten. Das Betreten des Vereinsheims und der Stallungen unterhalb der Reithalle ist verboten (ausgenommen sind die Pferdehalter und deren Pflegebeauftragte).

An- und Abreise:

Zutritt zum Turniergelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind. Ein Betreten des Geländes ist an den Turniertagen nur durch einen kontrollierten Eingang für **Befugte** (Reiter und ein Pfleger pro zwei Pferde, max. jedoch zwei Pfleger) und gegen Vorlage des unterschriebenen, von der FN und in NEON veröffentlichten **Anwesenheitsnachweises** für den jeweiligen Tag möglich. Der Anwesenheitsnachweis wird am Einlass gegen ein Tagesbändchen eingetauscht, das ständig zu tragen und nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Weiteren Personen wie Zuschauern ist der Zutritt nicht gestattet. Das Parken ist ausschließlich auf den extra markierten Flächen gestattet, um den Abstand zu gewährleisten. Die zeitliche Dauer des Aufenthaltes ist auf ein **Minimum** zu reduzieren: Reisen sie nicht früher als notwendig an, es werden keine Prüfungen (entgegen der veröffentlichten Zeiteinteilung) zeitlich vorgezogen. Da keine Siegerehrungen/Platzierungen stattfinden, es keine Ehrenpreise gibt und auf Übernachtungsmöglichkeiten für Pferde (und Reiter) verzichtet wird, ist **umgehend** nach dem letzten Start über die „Ausfahrt“ abzureisen.

Meldestelle:

Der persönliche Kontakt ist zu **vermeiden**. Eine papierlose Kommunikation und Information über Telefon und Internet (Abhaken und Ergebniseinsicht per EquiScore) ist zu nutzen (ausgenommen sind die Startgeldzahlungen).

Auf Aushänge wird verzichtet, um Menschenansammlungen zu vermeiden. Das ggf. errittene Gewinngeld wird nach Beendigung aller Starts des Teilnehmers gesammelt und einmalig an der Meldestelle ausgezahlt (Mund-/Nasenschutz-Pflicht, Abstandsregelungen beachten).

Vorbereitungsplätze:

Die maximale Anzahl der Reiter darf auf dem jeweiligen Vorbereitungsplatz nicht überschritten werden (Springvorbereitung: 15 Pferd-Reiter-Paare, Dressurvorbereitung: 10 Paare). Der Aufenthalt auf dem Vorbereitungsplatz und in der Vorbereitungshalle ist allein den Reitern vorbehalten: Trainern, Betreuern, etc. ist der **Zutritt untersagt**. Auch im Außenbereich (insbesondere vor der Reithalle!) ist auf den Abstand der Personen zueinander zu achten.

Parcoursbesichtigung:

Die Parcoursbesichtigung wird zu Beginn jeder Abteilung möglich sein. Das Ablaufen findet in Kleingruppen (10 Personen) statt und das Loslaufen wird zeitlich **verzögert**. Die Besichtigung ist nur den **Reitern**, nicht den Trainern etc. gestattet. Auch hier ist der Abstandsregel Folge zu leisten und das Tragen einer Mund-/Nasenschutzmaske Pflicht.

Gastronomie:

Es findet eine Minimalbewirtschaftung statt. Getränke werden ausschließlich in Flaschen verkauft und eine kleine Auswahl einfacher Speisen werden an einem separaten Stand ausgegeben. Beim Verkauf sind die gekennzeichneten **Wartezonen** einzuhalten, das Tragen des Mund- und Nasenschutzes ist für Mitarbeiter und Gäste vorgeschrieben. Die Ausgabe ist zusätzlich durch Plexiglasscheiben geschützt. Der Verzehr ist ausschließlich im dafür vorgesehenen Bereich gestattet. Es werden keine Gegenstände wie Zuckerstreuer zur gemeinsamen Benutzung bereitgestellt. Der Mindestabstand ist durch die Abstände zwischen den Sitzgelegenheiten vorgegeben und darf nur von Angehörigen des eigenen Hausstandes unterschritten werden.